



Frau
Präsidentin des Bundesrates
Inge Posch-Gruska
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2200/0039-III/5/2018

Wien, am 7. Jänner 2019

Die Bundesrätin Dr. Ewa Dziedzic, Freundinnen und Freunde haben am 8. November 2018 unter der Zahl 3586/J-BR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umgang mit LGBTIQ-Personen im Asylverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Ist eine inhaltliche Überprüfung von Asylbescheiden durch einen Vorgesetzten vorgesehen, bevor diese an Asylwerber zugestellt werden?

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist gemäß BFA-Einrichtungsgesetz (BFA-G) als monokratische Behörde mit dem Direktor an der Spitze ausgestaltet. Befugnisse zur selbstständigen Setzung von Amtshandlungen gemäß § 3 BFA-G überträgt der Direktor mittels individueller Approbationsbefugnis. Die Erteilung der Approbationsbefugnis erfolgt in einem Formalprozess nach individueller Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung. Durch die Zuerkennung der Approbation wird die Referentin bzw. der Referent zur alleinigen Unterschriftleistung berechtigt. Jedoch bleibt ein Mehraugenprinzip bei bestimmten Fallkonstellationen auch nach Erteilung der uneingeschränkten Approbation weiterhin aufrecht.

Frage 2:

Ist für die Beurteilung von Asylanträgen jeweils nur ein Beamter zuständig oder ist ein Mehraugenprinzip vorgesehen?

Verfahrensführende Referentinnen und Referenten des BFA dürfen dann selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen treffen, wenn ihnen die uneingeschränkte Approbation schriftlich zuerkannt wurde. Eine Überprüfung der Bescheide von verfahrensführenden Referentinnen und Referenten erfolgt durch die Teamleiterinnen und Teamleiter im Rahmen eines internen Kontrollsystems.

Fragen:

3. Sind die in der Begründung angeführten Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen?

3.1. Wenn nein, wie ist der Verfahrensstand?

3.2. Wenn ja, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, den Spruch bzw. die Bescheidbegründung abzuändern, und wurden entsprechende Schritte ergriffen?

Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig. In allen drei angesprochenen Fällen sind Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Frage 4:

Welche regelmäßigen Maßnahmen sind vorgesehen um die qualitativen Standards des BFA sicherzustellen?

Qualitätsvolle Verfahren und Bescheide sind ein prioritäres Anliegen des BFA und als dieses ein ausgewiesenes Jahresziel, das sich in allen Tätigkeitsbereichen widerspiegelt. Das BFA verfügt über ein gesamtheitliches Qualitätsmanagement. In der Direktion des BFA ist ein eigenes Referat „Qualität und Fortbildung“ eingerichtet. Darüber hinaus gibt es auf regionaler Ebene eigene „Qualitätssicherer und Qualitätsassistenten“ in allen Organisationseinheiten des BFA. Darüber hinaus erfolgen – als wichtiges Instrument zur Qualitätskontrolle – regelmäßig Evaluierungen von Bescheiden.

Frage 5:

Werden in diesem Zusammenhang routinemäßige Bescheidevaluierungen durchgeführt?

Ja.

Fragen:

5.1. Wenn ja, wann hat die letzte Routineevaluierung stattgefunden und in welchen zeitlichen Abständen finden diese statt?

5.2. Wenn nein, warum nicht?

Seit 2015 wurden bisher elf zentral durchgeführte oder koordinierte Gesamtevaluierungen zu unterschiedlichen Themenbereichen mit einem der statistischen Lehre entsprechend ausreichendem Ausschnitt an Bescheiden durchgeführt. Die letzte koordinierte Gesamtevaluierung wurde von 29. August 2018 bis 5. September 2018 durchgeführt.

Frage 6:

Welche konkreten Folgen hat die Entziehung der Approbation für den betroffenen Beamten des BFA der Regionalstelle Wiener Neustadt?

Durch den Entzug der Approbationsbefugnis verliert ein Referent die Befugnis zur selbstständigen Setzung von Amtshandlungen im Sinne des § 3 BFA-G.

Frage 6.1. Kann er danach weiterhin im Zusammenhang mit der Beurteilung von Asylanträgen tätig werden?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Wiedererteilung der Approbationsbefugnis, sofern eine Referentin bzw. ein Referent die Qualitätsreife wiedererlangt. Diese wird durch individuelle Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung festgestellt.

Frage 6.2. War er seitdem an der Beurteilung von Asylanträgen beteiligt?

Der betroffene Referent ist seit der Entziehung der Approbation nicht mehr mit der Beurteilung von Anträgen auf internationalen Schutz betraut.

Fragen:

7. Hat der betroffene Beamte die Möglichkeit gegen die Entziehung der Approbation rechtlich vorzugehen?

7.1. Wenn ja, hat er dies getan?

Bei der Entziehung der Approbation handelt es sich um eine Angelegenheit der inneren Organisation. Es besteht daher keine Möglichkeit eines Rechtsmittels.

Fragen:

8. Wurden weitere disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen den betroffenen Beamten aus Wiener Neustadt gesetzt?

8.1. Wenn ja, welche?

8.2. Wenn nein, warum nicht?

Das seitens des betroffenen Referenten gesetzte Verhalten wurde im Auftrag des Direktors des BFA einer dienstrechtlichen Prüfung durch die Personalabteilung unterzogen. Der Ausgang dieses Prüfungsverfahrens kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden.

Fragen:

9. Wurde in dem Fall aus Graz und jenem aus dem Jänner 2018 ebenfalls eine interne Prüfung durchgeführt?

9.1. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

9.2. Wenn nein, warum nicht?

Es wurde jeweils eine interne Prüfung der Bescheide durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Bescheide jedenfalls keine "klischeehaften Formulierungen" enthalten und es keinerlei Aufforderung seitens des Bundesamts gegeben hat, wonach der Asylwerber "Nachweise über seine sexuellen Kontakte mit Männern" erbringen sollte. Auch ein diskriminierendes Verhalten seitens der Referenten konnte nicht festgestellt werden.

Fragen:

10. Wurden in diesen Fällen disziplinarrechtliche Maßnahmen gesetzt?

10.1. Wenn ja, welche?

10.2. Wenn nein, warum nicht?

Es wurden in diesen Fällen keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen gesetzt, da nicht festgestellt werden konnte, dass seitens der Referenten zu irgendeinem Zeitpunkt im Verfahren ein Verhalten gesetzt wurde, das Anlass für disziplinarrechtliche Maßnahmen bieten würde.

Frage 11:

Welche Maßnahmen und Standards sind vorgesehen um bei der Beurteilung von LGBTQ-Personen im Asylverfahren eine objektive Herangehensweise zu gewährleisten?

Auf die Beantwortung der Frage 4 darf verwiesen werden. Selbstverständlich beziehen sich angeführten Maßnahmen auch auf den Bereich LGBTIQ.

Frage 12:

Sind für Beamte der BFA regelmäßige Schulungen vorgesehen, in denen auch Themen wie der sensible Umgang mit LGBTIQ-Personen behandelt werden?

Ja.

Frage 12.1. Wenn ja, welche Schulungen gibt es zu diesem Thema und in welchem Ausmaß werden sie angeboten?

Im Zuge des BFA-Grundausbildungslehrganges und im Rahmen von zentralen und dezentralen laufenden Schulungen wird die Vorgehensweise im Zusammenhang mit Vorbringen von LGBTIQ-Personen thematisiert.

Im jährlichen Fortbildungsprogramm des BFA werden EASO-Einvernahmeschulungen (European Asylum Support Office), die auf vorgegebenen Inhalten basieren, abgehalten. Auch im mehrmonatigen Ausbildungslehrgang findet eine Einführungsschulung zur Einvernahme in Anlehnung an das EASO-Modul unter Einbindung der nationalen Besonderheiten statt. Die Schulungsteilnehmerinnen und Schulungsteilnehmer erlernen so den Umgang mit unterschiedlichen Einvernahmesituationen, wobei auch das Themengebiet LGBTIQ mit einfließt.

Schulungen zu besonders vulnerablen Gruppen werden in Zusammenarbeit mit UNHCR Österreich, IOM und LEFÖ angeboten. Im BFA-Fortbildungsprogramm 2019 sind derzeit zwei gesonderte Schulungen im Bereich LGBTIQ geplant.

Frage 12.2. Ist die Teilnahme an derartigen Schulungen verpflichtend?

Während der mehrmonatige Ausbildungslehrgang für neue Referentinnen und Referenten verpflichtend ist, sind spezifische Schulungen im Rahmen des Fortbildungsprogramms grundsätzlich nicht verpflichtend, sondern können durch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienstwege gebucht werden oder werden diese von Fachvorgesetzten zur Teilnahme an konkreten Veranstaltungen angeleitet.

Frage 12.3. Haben die in den angeführten Fällen zuständigen Beamten an Schulungen zu diesem Thema teilgenommen?

Die Referenten haben an Schulungen teilgenommen, in denen u.a. dieser Themenbereich behandelt wurde.

Frage 12.4. Wenn ja, welche Schulungen haben sie absolviert?

Zwei der Referenten absolvierten den allgemeinen mehrmonatigen Ausbildungslehrgang des BFA für verfahrensführende Referentinnen und Referenten, welcher im Modul „Einvernahmetchnik“ auch das Thema der vulnerablen Gruppen behandelt. In diesem Lehrgang sind neben internen auch externe Trainerinnen und Trainer, wie z.B. vom UNHCR, vertreten.

Darüber hinaus nahmen die drei Referenten neben den ständig durchgeführten dezentralen Schulungen an ihren Dienststellen auch an weiteren vertiefenden Schulungen teil, welche unter anderem diesen Themenkomplex behandelten.

Herbert Kickl

